

Nr. 723

14.05.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

44/2021

Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 14.05.2021

3913

44/2021 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

vom 14.05.2021

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 14.04.2021 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bildung von Restriktionszonen)

1. Hiermit hebe ich meine Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 14.04.2021 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bildung von Restriktionszonen) aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Delbrück im Kreis Paderborn auf.
2. Meine Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 03.03.2021 hat dagegen ausdrücklich weiterhin Bestand.
3. Diese Tierseuchenverordnung tritt am Sonntag, 16.05.2021, um 00:00 Uhr in Kraft.

Daraufhin wurden im Kreis Gütersloh mit Allgemeinverordnung vom 14.04.2021 um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet, damit Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote wirksam werden konnten.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u.a. klinische Untersuchungen) in den mit meiner Allgemeinverordnung vom 14.04.2021 festgelegten Restriktionszonen durchgeführt worden sind, wird eine Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus in diesen Gebieten aufgrund des o.g. Ausbruchs der Geflügelpest nicht befürchtet. Die mit meiner Allgemeinverordnung vom 14.04.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig
Kreisveterinärdirektor

Begründung:

In einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn ist am 14.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.